

4. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 in der Ortsgemeinde Eisighofen

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 vom 15. August 1997 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2023 folgende 4.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „GROSSEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung

1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen
 - a) für einen Tag 52,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 26,00 €zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 40,00 €
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet
2. bei Benutzung nur zu 2/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr
 - a) für einen Tag 36,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 16,00 €zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 40,00 €
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet
3. bei Benutzung nur zu 1/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr
 - a) für einen Tag 26,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 11,00 €zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 40,00 €
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet
4. Für die Benutzung des „GROSSEN SAALES“ leistet der TTC Eisighofen eine jährliche Vorauszahlung von 1.280,00 Euro auf die Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Heizperiode.
5. Bei Tanzveranstaltungen oder ähnlichen gewinnbringenden Veranstaltungen wird eine Pauschale
 - a) für einen Tag 130,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 52,00 €zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag festgesetzt. 50,00 €
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet.
6. Die Reinigung des „GROSSEN SAALES“ erfolgt ausschließlich durch Bedienstete/Reinigungskräfte der Ortsgemeinde. Der Benutzer hat den „GROSSEN SAAL“ vorher besenrein zu übergeben. Für diese Reinigungsarbeiten wird eine Pauschale erhoben. Ist ein unverhältnismäßig hoher Reinigungsaufwand erforderlich wird dieser nach tatsächlichem Aufwand gemäß Nr. 7 abgerechnet. 50,00 €

7. Ausschank, Küche, Toiletten und Kühlraum können vom Benutzer gereinigt werden. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so lässt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und wird mit dem nebenstehenden Stundensatz abgerechnet. je Stunde 20,00 €

Bei Benutzung der Zapfanlage lässt die Ortsgemeinde diese auf Kosten des Benutzers reinigen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem zeitlichen Aufwand und wird mit dem nebenstehenden Stundensatz abgerechnet. je Stunde 20,00 €

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „KLEINEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung:

1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen

a) für einen Tag	26,00 €
b) für jeden weiteren Tag	13,00 €
zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/ Abwasser und Heizung pro Tag	25,00 Euro
Stromkosten werden gesondert abgerechnet.	

2. Die Reinigung des „KLEINEN SAAL“ sowie der Küche, der Toiletten und des Kühlraums hat der Benutzer durchzuführen. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so lässt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und wird mit dem nebenstehenden Stundensatz abgerechnet. je Stunde 20,00 €

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Für private Feiern wird das Ausleihen von Tischen und Stühlen erlaubt.

Leihgebühr pro Stuhl und Tag 0,30 €

Leihgebühr pro Tisch und Tag 1,60 €

Es darf nur die alte Bestuhlung ausgeliehen werden.

Für die Benutzung des Kühlraumes wird eine Gebühr von 3,50 € pro Tag erhoben.

Die verbrauchten Stromeinheiten werden mit 0,50 Euro/kwh abgerechnet.

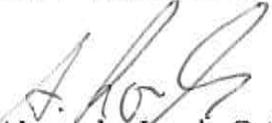
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. Juli 2000 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Eisighofen, den 12. Dezember .2023


Alexander Lorch, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 13. Dezember 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eisighofen im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 51452/2023 am 21. Dezember 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 22. 12. 2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 22. 12. 2023
Im Auftrag

Uwe Welker

